

SATZUNG

der Sport- und Kulturgemeinde Ginsheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die örtliche Organisation aller Sport- und Kulturvereine im Ortsteil Ginsheim der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg führt den Namen „Sport- und Kulturgemeinde Ginsheim e.V.“ (im folgenden: SKG Ginsheim), hat ihren Sitz in Ginsheim- Gustavsburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck der SKG Ginsheim ist:

1. In Zusammenarbeit das sportliche und kulturelle Leben innerhalb der Gemeinde auf breiter Grundlage zu fördern und zu beleben.
2. Koordinierung von Terminen für alle Veranstaltungen und Versammlungen.
3. Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen.
4. Auf Wunsch Vertretung der Vereine bei Behörden und Organisationen sowie Schlichtung bzw. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten, soweit deren Erledigung innerhalb der Vereine unmöglich erscheint.
5. Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitgliedsvereine gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften sowie in der Öffentlichkeit.

Die SKG Ginsheim ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der SKG Ginsheim dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der gemeinnützige Zweck wird ausschließlich und unmittelbar verfolgt, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jeder örtliche Verein mit Sitz im Ortsteil Ginsheim werden, dessen Satzung nicht im Gegensatz zu den Zwecken der SKG Ginsheim steht. Ausgenommen sind Organisationen und Vereine, die primär politische oder religiöse Zwecke verfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge zur Neuaufnahme in die SKG Ginsheim müssen bis zum 31.12. eines laufenden Jahres unter Angabe von Gründen und mit Vorlage der Vereinssatzung schriftlich an den SKG-Vorstand gerichtet werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

SATZUNG

der Sport- und Kulturgemeinde Ginsheim e.V.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt des Vereins: der Austritt kann dem SKG-Vorstand nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden;
- b) Ausschluß des Vereins: Vereine, die gegen diese Satzung, bzw. die Interessen der SKG verstoßen oder ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Beschlüsse hierüber bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung und sind gültig, wenn sie mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmen gefaßt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung. Bis zum letzten Tage der Mitgliedschaft müssen alle satzungsgemäßen Verpflichtungen, die der Verein der SKG Ginsheim gegenüber übernommen hat, erfüllt werden.
- c) Auflösung des Vereins.

Ein Anspruch auf das Vermögen der SKG Ginsheim oder die Benutzung der Einrichtungen besteht nicht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) zum festgesetzten Stichtag seine Mitgliederzahl dem SKG-Vorstand für die Bestandserhebung schriftlich zu melden.
- b) zur Zahlung der Beiträge;
- c) zur Einhaltung der Satzung;
- d) zur Einhaltung von Versammlungsbeschlüssen;
- e) zur regelmäßigen Teilnahme an allen Versammlungen.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und evtl. einmalige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind so lange gültig, bis ein neuer Beschluß gefaßt ist. Jugendliche unter 18 Jahren sowie Ehrenmitglieder der Mitgliedsvereine sind vom Beitrag befreit.

§ 8 Organe der SKG Ginsheim

Beschlußfähige Organe der SKG Ginsheim sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

SATZUNG

der Sport- und Kulturgemeinde Ginsheim e.V.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Geschäftsführer, Protokollführer und maximal 7 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Protokollführer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind befugt rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein abzugeben.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt i.d.R. für 1 Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten aller angeschlossenen Vereine. Je Verein ist nur 1 Delegierter stimmberechtigt mit den Gesamtstimmen des Vereins. In wichtigen Angelegenheiten können auch die Vorsitzenden beratend zu der Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Neuwahl des Vorstandes,
2. die Wahl von mindestens 2 Revisoren, die auf maximal 2 Jahre gewählt werden,
3. Anträge,
4. Festsetzung der Beiträge,
5. Satzungsänderungen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich beim Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Bei allen Abstimmungen und Beschlussfassungen haben die Vereine

bis zu 50 beitragszahlenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern 1 Stimme,
bis zu 100 beitragszahlenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern 2 Stimmen,
bis zu 200 beitragszahlenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern 3 Stimmen,
usw. je weitere angefangene 100 beitragszahlende Mitglieder 1 weitere Stimme.
Die Vorstandsmitglieder der SKG sind mit je 1 Stimme stimmberechtigt.

